|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [VATER], [ADRESSE VATER] | Ansprechpartner: | [VATER] |
| [AMTSGERICHT 1]  Familiengericht, Ri Dr. [RICHTER 1 AM AMTSGERICHT 1]  Geschäftszimmer  [ADRESSE AMTSGERICHT 1] | Telefon: | [TELEFON VATER] |
| Fax: | [FAX VATER] |
| E-Mail: | [EMAIL VATER] |
| Datum: | 3. Februar 2019 |

## 

#### 

Cc: Herr [DIREKTOR AMTSGERICHT 1]

* + - * 1. **Richtigstellung: Keine Dienstaufsichtsbeschwerde**

Ohne Aktenzeichen

Sehr geehrter Herr Dr. [RICHTER 1 AM AMTSGERICHT 1],

mit großer Überraschung habe ich dem Schreiben des Gerichts vom 30.01.2019 in der Sache x F 1274/18 (bzgl. Akteneinsicht) und meinem Telefonat mit Frau [JUSTIZFACHANGESTELLTE 1] am 01.02.2019 die Information entnehmen können, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim [AMTSGERICHT 1] vorliegen würde, die eventuell von mir eingereicht worden wäre.

Ich möchte hiermit sehr freundlich darauf hinweisen, dass von mir mit Sicherheit kein Schreiben existiert, in dem von mir das Wort „Dienstaufsichtsbeschwerde” erwähnt wird oder eine solche eingereicht worden wäre im Kontext ihres Namens bzw. des Namens [RICHTER 1 AM AMTSGERICHT 1].

Eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde existiert nicht und ist auch von mir nicht vorgesehen.

Insofern möchte ich diese eventuell kursierenden Informationen hiermit aufklären und richtig stellen.

Falls hingegen z.B. andere Behörden u.s.w. eventuell eine entsprechende Eingabe gemacht hätten bzw. eingereicht hätten, würde dies außerhalb meines Einflussbereiches liegen.

Die vorliegende Individualbeschwerde zu den Vereinten Nationen ist hiervon ebenso unberührt.

Ich gehe davon aus, dass zukünftig die Wünsche und Interessen der Kinder von den Gerichten sowieso sehr viel korrekter respektiert und berücksichtigt werden und selbstverständlich ab April 2019, gemäß den schon mehrfach sehr klar und deutlich von den Kindern vorgetragenen Wünschen und Interessen, die Zeiten der Kinder bei beiden Eltern, d.h. auch bei mir, selbstverständlich sehr viel mehr erweitert und zuverlässiger sichergestellt werden sowie u.a. Art. 18 und Art. 4 der Kinderrechtskonvention somit auch in Baden-Württemberg zukünftig für die Kinder sehr viel konsequenter und zuverlässiger rechtlich zugesichert sind.

Es erscheint insbesondere vollkommen offensichtlich, dass u.a. der sogenannte Sachverständige sich inzwischen schon mehrfach in seine eigenen Widersprüche verwickelt hat und von vorne herein nicht annähernd eine hinreichende Qualität vorweisen konnte.

Hingegen sollte ein Sachverständiger eigentlich nicht gezielt gegen Kinder agieren oder das Kindeswohl so offensichtlich gefährden.

Die diesbezüglich übereinstimmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die zumeist mangelhaften Tätigkeiten der Sachverständigen dürften dem Gericht hinlänglich bekannt sein (u.a. siehe Bericht der Universität Hagen für die Bundesregierung, siehe Bericht der Kinderkommission des Bundestags).

Die bisher vorliegende offensichtlich dilettantische Vorgehensweise eines scheinbar nicht hinreichend qualifizierten, sogenannten Sachverständigen sollte zukünftig sowieso nicht mehr erneut vorfallen können.

Selbstverständliche Voraussetzung für qualitativ gute Beschlüsse von Gerichten und insbesondere Familiengerichten ist ein qualitativ hochwertiges und funktionierendes Helfersystem für das Gericht.

Dieses Helfersystem hat im vorliegenden Verfahren erschreckend versagt und lediglich eine qualitativ äußerst minderwertige Tätigkeit gezeigt.

Dies ist inzwischen schon hinreichend bekannt und nachvollziehbar dargelegt. Die [STAATSANWALTSCHAFT 1] und [STAATSANWALTSCHAFT 2] ermitteln bereits.

Zukünftig wird für die folgenden Verfahren ab April 2019 ein korrekterer Ablauf erwartet, der den rechtsstaatlichen Ansprüchen auch in der Realität folgen würde.

Die Erwartungen auf Einhaltung u.a. der Kinderrechte und der Kinderrechtskonvention sowie der korrekte Schutzauftrag für die Kinder und Familien sind somit zukünftig zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen,

[VATER]